

geringe Summen, vielleicht nur eine einzige Prämie bezahlt hat, seinen Kindern, seiner Wittwe, ein beträchtliches Kapital.

Einen andern Vortheil erhält er darin, daß er seinen Kindern eine Aussteuer, sich selbst aber die Mittel zu einer Existenz für ein höheres Alter bereiten kann. Kindheit, mittleres und spätes Alter erhalten in den Lebens-Versicherungen ein mit nichts Anderem zu vergleichendes treffliches Hilfsmittel. Die Gründer der gegenwärtigen Lebens-Versicherungs-Anstalt wollten diese Versicherungen mit allen den Vollkommenheiten ausstatten, deren eine solche Anstalt nur immer fähig ist. Zu diesem Ende haben sie sich entschlossen, den Hauptklassen der Versicherten einen Antheil an dem Nutzen der Gesellschaft zu bewilligen. Auf diese Weise wird der Versicherte die Vortheile, welche ihm oder den Seinigen daraus erwachsen, sich jährlich vermehren sehen, wenn er anders nicht vorzieht, seinen Antheil am Nutzen zur allmählichen Verminderung der sich auferlegten Opfer zu gebrauchen. Will der Versicherte auf seinen Antheil am Nutzen verzichten, um sogleich einen Vortheil dagegen zu erhalten, so wird ihm von der Gesellschaft gleich Anfangs eine Verminderung an der zu zahlenden Prämie bewilliget.

Dies sind die verschiedenen Vortheile dieser Anstalt, welche man hier näher entwickeln wird.

Versicherungen, zahlbar nach dem Tode des Versicherten.

Bei Versicherungen dieser Art verbindet sich die Gesellschaft, nach dem Tode des Versicherten, seiner Wittwe, seinen Kindern oder jeder andern von ihm bezeichneten Person, ein Kapital zu bezahlen, wofür der Versicherte entweder auf einmal oder alljährlich eine festgesetzte Prämie als Versicherungs-Preis entrichtet.

Wenn der Vertrag sich auf das ganze Leben des Versicherten ausdehnt, so ist der versprochene Geld-

Betrag am Tage seines Hinscheidens zu erheben, zu welcher Zeit solcher auch Statt habe. Der Versicherte verbindet sich dagegen, die Versicherungs-Prämie alljährlich bis zu seinem Tode zu entrichten.

Beschränkt sich der Vertrag nur auf eine gewisse Anzahl von Jahren, so ist die Gesellschaft die versicherte Summe nur in dem Falle schuldig, wenn der Versicherte in dieser Zwischenzeit sterben sollte; überlebt er solche, so hat sie nichts zu bezahlen, und die entrichteten Prämien fallen ihr anheim. —

Dieser Vertrag hat eine auffallende Aehnlichkeit mit einer See- oder Brandversicherung, gleichwie in diesen die Versicherungs-Police einen Ersatz des Schadens verbürgt, so bietet auch die Lebens-Versicherung da, wo der Versicherte in einer gewissen Zeit stirbt, denen, welche durch seinen Tod benachtheiligt sind, einen Schaden-Ersatz dar.

Der Zweck dieses Vertrags ist: dem Familien-Vater die Mittel zu verschaffen, seiner Wittwe eine Pension, seinen Kindern ein Erbtheil zu hinterlassen. Jeder unbemittelte, nur von den Früchten seines Fleißes und seiner Gewerbs-Thätigkeit lebende Mann muß bedenken, daß er bei einem frühzeitigen Hintritt die, an welchen sein Herz mit der zärtlichsten Liebe hängt, unverorgt zurückläßt; denn welches auch seine Sparsamkeit seyn möge, so kann das Ersparte doch nur langsam sich vergrößern; auch bedarf es vieler Jahre, um ein nur etwas bedeutendes Kapital zusammen zu bringen. Welche Vortheile bietet ihm hier nicht der Lebens-Versicherungs-Vertrag dar, welcher von dem Augenblick an, wo er die erste Prämie bezahlt, seiner Familie eine Summe sichert, die er kaum durch fünf und zwanzigjährige Entbehrungen und Ersparnisse sich würde erwerben können!

Zweck des Vertrags.

Wenn man nun die erste Tafel der Versicherungs-Tabellen betrachtet, so sieht man, wie ein Mann von 30 Jahren, der jährlich 249 Fr. bezahlt, auf sein Leben eine Summe von 10,000 Fr. sich versichern lassen

kann. Um durch eine jährliche Zurücklage von 249 Fr. sich eine ähnliche Summe zu verschaffen, würde er dazu, selbst Zinsen von Zinsen gerechnet, 24 Jahre bedürfen, wogegen er hier den ganzen Betrag für die Seinigen, auch wenn er in der Zwischenzeit, selbst schon wenige Tage nach geschlossenem Vertrage stirbt, erhält, und daher vielleicht für eine einzige Einlagszahlung seiner Familie ein Kapital von 10,000 Fr. sichert.

Bei Versicherungen dieser Art bewilligt die Gesellschaft ihren Versicherten einen Antheil an ihrem Nutzen. Durch diese Verfügung vermehrt sich entweder die versicherte Summe mit der Zeit, oder aber es vermindert sich nach und nach die jährlich zu zahlende Einlags-Prämie. Diesem nach kann derjenige, der nur 10,000 Fr. versichert hat, wenn die Dauer seines Lebens sich genugsam verlängert, eine Kapitals-Zer-mehrung von 25 oder 50 proCent zurücklassen, oder auch nur noch $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ der primitiven Prämien zu zahlen haben. Dieser Satz wird weiter unten entwickelt werden.

Will man den Vertrag nicht auf die Dauer des ganzen Lebens machen, so kann solcher auch auf 5 oder 10 Jahre beschränkt werden. In einem Alter von 30 Jahren wird dann eine auf 10 Jahre abgeschlossene Versicherung von 10,000 Fr. nur 168 Fr. jährlich kosten. Stirbt der Versicherte in der Zwischenzeit, so ist der Erfolg derselbe, als wenn die Versicherung auf Lebensdauer gemacht worden wäre. Ueberlebt er diese Zeit, so kann er sich auf neue 10 Jahre versichern lassen und bezahlt dann die für ein Alter von 40 Jahren festgesetzte Prämie, oder er kann ganz austreten, wenn der Stand seines Vermögens oder die Versorgung seiner Kinder diese Vorsicht überflüssig machen.

Bestimmung
oder Festsetzung
der Prämien.

Um sich nach den verschiedenen gesellschaftlichen Verhältnissen zu richten, hat die Gesellschaft Versicherungs-Prämien auf 1, 5, 10 Jahre oder auch auf das ganze Leben errichtet. Bei einem bestimmten Alter ist die

Prämie um so höher, je länger die Versicherung dauert, weil in einem größern Zeitraume auch eine größere Möglichkeit des Sterbens vorhanden ist; die Prämie nimmt auch mit dem Alter zu, weil sich der Mensch mit jedem Jahr mehr dem Ende seiner Laufbahn nähert. Ist aber die Prämie einmal nach Verhältniß des Alters und der Dauer der Versicherung festgesetzt, so wird sie bis zu Ende des Contract's nicht mehr erhöht. (S. die I. Tabelle.)

Die verschiedenen Beobachtungen, welche über die Dauer des menschlichen Lebens bereits gemacht worden sind, erlauben eine genaue Berechnung der möglichen Sterblichkeit eines jeden Alters; und vermittelt einer mathematischen Auseinandersetzung konnte nach eben diesen Beobachtungen, der Preis einer jeden Art von Versicherung, aufs Genaueste geschätzt werden. Die, auf diese Art genau festgesetzten Prämien sind, mit Ausnahme der pag. 23 vorgesehener Fälle, unabänderlich, und keiner Reduction unterworfen.

Die Lebensversicherungen in der Art, wie sie eben angezeigt worden, sind allen Klassen der Gesellschaft nützlich, wie man sich durch eine schnelle Uebersicht leicht davon überzeugen kann.

Für die Seelente, welche unaufhörlich den Gefahren der Schifffahrt ausgesetzt sind, und gewissermaßen den Tod näher vor Augen haben, muß der Nutzen der Lebensversicherungen auch fühlbarer seyn. Die Klugheit empfiehlt ihnen beim Unternehmen einer langen Reise, ihr Leben nicht der Gefahr auszusetzen, ohne die Existenz ihrer Familie gesichert zu haben. Gelingt ihnen ihre Unternehmung, so wird die Prämie durch den Gewinn der Reise gedeckt, im entgegengesetzten Falle aber wird ihr Verlust nicht den Ruin ihrer Kinder nach sich ziehen.

Seelente.

Da aber diese Art von Versicherungen, rücksichtlich der Gefahren der See und der Ungesundheit der Erdstriche, auch ein größeres Risiko darbietet, so mußten

für die Verträge dieser Art besondere Prämien festgesetzt werden.

Die Gesellschaft verlangt demnach für die Gefahren einer Reise, welche, die Hin- und Her-Reise und den Aufenthalt mit einbegriffen, den Zeitraum eines Jahres nicht überschreitet, abgesehen von der gewöhnlichen, nach dem Alter berechneten Prämie,

2—3 p. % der versicherten Summe, für die Reisen nach den vereinigten Staaten, nach Brasilien, nach Columbien, nach Buenos-Ayres, nach den Iles de France und Bourbon.

3—4 p. % für die Reisen nach Ostindien.

4—5 p. % nach dem Südmeer, China und Japan.

8 p. % für eine erste Reise nach den Antillen, wegen der Gefahren des Klima's; diese Prämie wird aber verringert, wenn die Versicherten einmal das Klima gewöhnt sind.

3—5 p. % nach Mexico, dem Senegal und Cayenne.

2—4 p. % nach Egypten und nach der Levante.

Für die Kaufleute und Armateurs, welche überseeische Expeditionen machen, ist es von großem Nutzen, das Leben derjenigen Personen, denen sie die Leitung derselben anvertrauen, zu ihrem eigenen Vortheil zu versichern; denn wenn diese Bevollmächtigten, deren Fähigkeiten und Eifer zum Gelingen des Unternehmens nöthig sind, vor dessen Beendigung sterben, so wären die Speculanten dem Verluste ihres Gewinnes oder vielleicht sogar eines Theiles ihrer Kapitale ausgesetzt, während sie durch die Versicherungen für diesen Verlust schadlos gehalten werden.

Kaufleute.

Die Kaufleute, welche in Handels-Angelegenheiten reisen, oder sich nach andern Theilen des Continents begeben, um Gelder einzutreiben, fühlen die sehr natürliche Angst, von ihren Familien entfernt zu sterben; sie fühlen, daß, wenn ihnen dies Unglück begegnete, das Vermögen, welches sie erwerben oder einziehen wollten, für ihre Kinder verloren ginge. Durch die Lebensversicherung werden sie dieser Sorge überhoben.

Obgleich große Reisen, selbst auf dem Continent, nicht ohne Gefahren sind, so erlaubt die Gesellschaft nichts desto weniger ihren Versicherten, ganz Europa zu durchreisen, ohne eine Zulage der Prämie zu bezahlen.

Ein Mann, welcher eine einträgliche Profession treibt, welcher an der Spitze einer Fabrik oder sonst eines vortheilhaften Unternehmens steht, hat die, zur Verwirklichung seiner Hoffnungen nöthige, Zeit berechnet; er weiß, daß, wenn ihn der Tod überraschte, er zum Theil die Frucht seiner Arbeit verlieren, und seine Familie, wenn auch nicht in Dürftigkeit, doch in Verlegenheit hinterlassen würde. Um nun diesem Unglück zuvorzukommen, nimmt er seine Zuflucht zu einer temporären Versicherung; er versichert eine Summe von einiger Bedeutung wie z. B. 50,000 Franks auf sein Leben, und bezahlt, wenn er 40 Jahre alt, und die Police auf 10 Jahre gültig ist, eine jährliche Prämie von 1060 Franks.

Fabrikanten.

Die Lebens-Versicherungen geben den Kapitalisten, den reichen Eigenthümern die Mittel an die Hand, alte Diener zu belohnen, Legate für, ihnen theure Personen zu machen, ohne ihre rechtmäßigen Erben zu beeinträchtigen. Die Versicherungs-Prämie vermischt sich mit ihren jährlichen Ausgaben, und die versicherte Summe findet sich gewissermaßen außer ihrer Verlassenschaft; wird die Lebens-Versicherung aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, so begünstigt sie die Handlungen der Wohlthätigkeit und Frömmigkeit, die Foundationen zu Gunsten der Hospitäler, der Kirchen, der Wohlthätigkeits-Anstalten ic.

Kapitalisten.

Viele, den freien Ständen angehörige Männer, wie z. B. Aerzte, Advokaten, Gelehrte, Künstler ic. erhalten ihre Familien, ohne eigenes Vermögen zu besitzen, in einer anständigen Wohlhabenheit; würden sie schnell wegsterben, so könnten sie oft nur ein sehr schwaches Erbtheil hinterlassen. Durch eine jährliche Ersparniß von einigen Hundert Franken, die sie einer

Advokaten,
Aerzte, Gelehr-
te ic.

Versicherung widmen, wird es ihnen ein Leichtes seyn, ihre Verlassenschaft um 20 — 30,000 Franken zu vermehren.

Beamte, Pensionnaires.

Die wirklichen oder in Ruhestand versetzten Beamten, die vom Staat Pensionirten, und endlich alle diejenigen, welche blos vom Ertrag einer Stelle, einer Pension oder einer lebenslänglichen Rente leben, müssen bedenken, daß sie ihre Familien nach ihrem Tode beinahe hilflos hinterlassen. Vermittelt einer monatlichen Ersparniß von 15 — 20 Franken erhalten sie eine Versicherung von mehreren tausend Franken.

Ein Beamter, der kinderlos ist, oder dessen Kinder schon versorgt sind, wünscht seiner Gefährtin, im Ueberlebungs-Falle, eine unabhängige Existenz zu sichern; er wendet sich deshalb an die Gesellschaft, welche sich verbindet, seiner Gattin von seinem Todestage an gerechnet, eine Leibrente auszusahlen. Zählt der Beamte 40 und die Frau 30 Jahre, so muß er alljährlich 358 Franken zahlen, um ihr eine Leibrente von 1000 Franken zu sichern. (S. Tabelle II.)

Ein junger Beamter, der die Stütze seiner bejahrten Eltern ist, muß fürchten, diese, wenn er vor ihnen stirbt, im Elend zu hinterlassen. Diese Sorge wird ihm ein leichtes Opfer vorschreiben, um solches Unglück zu vermeiden. Vorausgesetzt, daß er 30 Jahr alt sey und allein mit seiner 60jährigen Mutter lebe, so sichert er ihr, durch Bezahlung einer jährlichen Prämie von 116 Franken, eine Rente von 1000 Fr., im Fall daß der Lauf der Natur umgekehrt seyn sollte. (S. Tabelle II.)

Handwerker und Tagelöhner.

Nicht selten sieht man bei dem Tode eines Handwerkers seine Familie in das schrecklichste Elend gestürzt und genöthigt, die Hülfe der Barmherzigkeit anzuflehen, um nur ihre Lage zu fristen. Allen vernünftigen und sparsamen Arbeitern wird es also Pflicht seyn, jeden Monat einige Franken zu ersparen, um das Brod ihrer Wittwen und ihrer verwaisten Kinder zu sichern. Es liegt in dem Interesse des Fabrikanten,

der sie beschäftigt, seinen ganzen Einfluß über sie auszuüben, sie dazu zu bestimmen und ihre Einwilligung zu einer verhältnißmäßigen Zurückhaltung ihres Gehalts zu erhalten, um damit eine Versicherungs-Prämie zu bestreiten. Er wird ihnen nicht nur Ordnungs- und Arbeits-Liebe dadurch einflößen, sondern auch sich selbst überheben, daß ihm die Familien seiner Arbeiter zur Last fallen, wenn diese schnell wegsterben. Um diesen Zweck um so leichter zu erreichen, kann er die Eifrigsten belohnen, indem er Versicherungen auf ihr Leben, zum Vortheil ihrer Familien, unterschreibt, und die Prämien der ersten Jahre selbst bezahlt.

Die Lebens-Versicherungen in der Art, wie sie oben dargestellt sind, sichern dem Versicherten keinen direkten Nutzen, sie verschaffen ihm keinen andern persönlichen Vortheil, als die Zufriedenheit, welche aus dem Bewußtseyn einer Pflichterfüllung hervorgeht. Es giebt der Fälle viele, wo die Versicherung in dem Interesse desjenigen abgefaßt wird, der sie unterschreibt; dieß geschieht, wenn sie das Leben eines Dritten betrifft. Sie dient dann als Garantie von Schulden, Anlehen, Verlassenschaften u. In diesem Betracht verdient sie besonders die Aufmerksamkeit der Kaufleute, Kapitalisten, Notare und Geschäftsführer, da sie nicht nur eine Menge Uebereinkünfte erleichtert, sondern selbst einige Zweige zu neuen Spekulationen darbietet.

Setzen wir den Fall, ein Gläubiger könne die Zurückstattung einer dargeliehenen Summe nicht erhalten; sein Schuldner ist unvermögend, das Kapital zurückzuzahlen, er besitzt aber die Mittel, eine jährliche Versicherungs-Prämie zu lösen; nöthigt ihn nun der Gläubiger zur Unterschrift einer Police zu seinen Gunsten, so tritt er bei dem Tode seines Schuldners wieder in den Besitz seiner Vorschüsse.

Garantie von
Schuldforderungen.

Der Erbe eines großen Vermögens ist Verbindlichkeiten eingegangen, denen er nicht nachkommen kann; weshalb man sich genöthigt sieht, ein Kapital zu er-

heben. Da im Falle seines Absterbens seine Gläubiger alle ihre Rechte verlören, so liegt es in ihrem Interesse, eine Versicherung auf sein Leben zu unterzeichnen, oder zu verlangen, daß er selbst ihnen diese Garantie leiste.

Ein Fabrikant wünschte ein Kapital auf einige Jahre zu erheben, und bietet seine Moralität und seine Talente als Sicherheit; da aber im Ablebensfall seine Industrie mit ihm verloren ginge, so wäre das Darlehen nicht mehr verbürgt. Der Gläubiger muß also einen Vertrag verlangen, der ihm die Rückzahlung seiner Vorschüsse sichert, wenn der Schuldner das Leben verlieren sollte.

Einem 40jährigen Manne wird ein Kapital von 20,000 Fr. unter der Bedingung auf fünf Jahre vorgestreckt, daß er es durch einen Versicherungs-Contract garantire; die jährliche Prämie beträgt dann 398 Fr.

Vorschüsse auf Pensionen.

Der Einnnehmer (receveur), welcher Kapitale auf eine Rente oder eine Pension vorstreckt, darf es nicht versäumen, seine Auslagen auf das Leben des Rentiers oder Pensionairs zu versichern, denn da bei dem Tode desselben die Leibrente aufhört, so würde er den Theil seiner Vorschüsse, den er noch nicht zurückerstattet bekommen hätte, verlieren.

Gelder-Placirungen auf Leibrenten.

Vermittelt der Lebens-Versicherungen kann man Gelder eben so sicher auf lebenslängliche, als auf immerwährende Renten placiren; denn läßt man den Betrag der Rente versichern, so tritt man bei Absterben des Rentiers wieder in den Besitz seines Kapitals, und man erhält bei seinen Lebzeiten, als Zinsen, den ganzen Ueberschuß der erworbenen Rente, welcher nach Zahlung der jährlichen Prämie übrig bleibt. Wenn wir also annehmen, man könne vermitteltst 12,000 Fr. eine Leibrente von 1200 Fr., die auf dem Kopfe eines 46jährigen Mannes ruhet, ankaufen, so läßt man dieses Kapital durch eine jährliche Prämie von 480 Fr. auf sein Leben versichern, und genießt

dann noch eine Rente von 720 Fr., was 6 p. % der verwendeten Summe ausmacht.

Da die, in den wachsenden Leibrenten angelegten Gelder bei dem Tode des wirklichen Besizers verloren gehen, so muß denen, welche Aktien auf fremde Köpfe ausgestellt haben, um sich die Nutznießung davon vorzubehalten, daran liegen, den Betrag derselben zu ihrem Vortheil zu versichern; oder wenn sie solche auf ihre eigenen Köpfe genommen haben, einen gleichen Betrag für ihre Kinder oder Erben sichern zu lassen.

Aktien der wachsenden Leibrenten oder Con-tinen.

Zwei Gatten haben keine Kinder: der Mann will sich gegen die Zurückziehung der Heirathsgabe verwahren, welche die Eltern (Verwandten) seiner Frau, wenn er diese verlieren sollte, ausüben könnten. Er wird also zu seinen Gunsten ein, für den Fall, als er sie überleben sollte, auszählbares Kapital versichern lassen; zählt er 40, und seine Frau 30 Jahre, so wird die jährliche Prämie für ein Kapital von 20,000 Franken, 382 Franken betragen.

Zurückziehung der Heirathsgüter.

Wenn Peter den Jakob überlebt, soll er durch Paul beerbt werden; im entgegengesetzten Falle verliert Paul die Erbschaft: was muß er thun, um sich diese eventuelle Erbschaft zu sichern? Er läßt für den seinen Ansprüchen ungünstigen Fall, d. h. wenn Peter vor Jakob stirbt, diejenige Summe versichern, welche er aus der Erbschaft erwartet, und wird auf diese Weise entweder unmittelbar erben, oder durch den Versicherungs-Contract entschädigt seyn. Die Erbschaft beträgt 50,000 Franken; Peter und Jakob sind beide 40 Jahre alt, und die jährliche Prämie, die Paul zu Sicherung seines Kapitals entrichten muß, wird 1345 Franken betragen. (S. Tabelle II.)

Verlassenschaft.